

Zum Entzug des elterlichen Erziehungsrechts

Mit der Erweiterung der Zuständigkeit der Gerichte auf dem Gebiete des Erziehungsrechts hat das FGB der grundrechtlichen Bedeutung dieses Rechts Ausdruck gegeben. Die schwerwiegendste Maßnahme gegen den Erziehungsberechtigten ist der Entzug des Erziehungsrechts nach §§ 51 Abs. 1, 26 Abs. 1 FGB. Mit ihm soll den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten jeglicher tatsächliche und rechtliche Einfluß auf die Betreuung und Erziehung der Kinder genommen werden. Er ist in der Regel eine endgültige Maßnahme und deshalb nur dort anzuwenden, wo es keinen anderen Weg für eine positive Entwicklung der Kinder gibt.

Dieser bereits lange vor dem Inkrafttreten des FGB für die damalige Tätigkeit der Organe der Jugendhilfe bei Sorgerechtsentziehungen ausgearbeitete Grundsatz¹ gilt auch für die Rechtsprechung nach dem FGB. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre elterlichen Pflichten so schwer verletzen, daß die gesunde körperliche, geistige und moralische Entwicklung des Kindes nicht mehr gewährleistet ist, muß das Recht der Eltern auf die eigene Erziehung ihrer Kinder hinter dem Recht des Kindes auf eine positive Entwicklung seiner Persönlichkeit zurücktreten. Es muß für das Kind die Möglichkeit geschaffen werden, daß sein weiterer Lebensweg von den Organen der Jugendhilfe neu gestaltet werden kann und es in einem Heim oder in einer anderen Familie (bei Pflege- oder Adoptiveltern oder bei Verwandten) ein besseres, endgültiges Zuhause findet. Muß das Kind nur zeitweise aus dem Elternhaus herausgenommen werden, bis dort die Erziehungs- und Familienverhältnisse wieder geordnet sind, so genügen Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe nach § 50 FGB in Verbindung mit §§ 18, 23 bis 26 JHVO.

Der Endgültigkeit des Erziehungsrechtsentzugs im allgemeinen steht die Möglichkeit der Rückübertragung nach § 51 Abs. 3 FGB im Einzelfall nicht entgegen. Mitunter ändern Eltern nach dem Entzug des Erziehungsrechts ihr Verhalten grundlegend. Sie schaffen günstige Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen für das Kind, bemühen sich um Kontakt zu ihm und möchten es wieder bei sich haben. Sofern die Rückkehr ins Elternhaus den Interessen des Kindes entspricht, läßt das FGB die Möglichkeit der Rückübertragung des Erziehungsrechts offen. Eine solche Maßnahme wird z. B. dann dem Wohle des Kindes entsprechen, wenn es den Organen der Jugendhilfe noch nicht gelungen ist, das Kind in einer anderen Familie unterzubringen, und wieder gute Beziehungen zwischen den Eltern und dem Kinde bestehen, es sich also in seinem Elternhaus wieder eingelebt hat und gut entwickelt.

Diese Möglichkeit ändert aber nichts daran, daß der Entzug des Erziehungsrechts grundsätzlich endgültig ist. Deshalb dürfen die Organe der Jugendhilfe diese Maßnahme nicht als Zwischenlösung betrachten, sondern müssen vielmehr den Lebensweg des Kindes neu gestalten, auch wenn er in dem einen oder anderen Fall später wieder ins Elternhaus zurückführen kann. Wird von vornherein die Rückkehr ins Elternhaus vorgesehen, so ist zunächst kein Raum für den Entzug des Erziehungsrechts. Das schließt nicht aus, daß zu einem späteren Zeitpunkt doch so entschieden wird, wenn sich

¹ Vgl. hierzu Funke, „Kritische Betrachtung der Entscheidungspraxis auf dem Gebiet der Erziehungshilfe“, Jugendhilfe 1963, Heft 1, S. 28 ff. und die Anmerkung desselben zu zwei Entscheidungen der Organe der Jugendhilfe, Jugendhilfe 1964, Heft 1, S. 39.

die Verhältnisse in der Familie und die Beziehungen der Eltern zum Kind nicht ändern.

Da der Erziehungsrechtsentzug die letzte und schwerste Maßnahme gegen Verletzungen der Erziehungspflichten ist, müssen in der Regel staatliche oder gesellschaftliche Maßnahmen zur Unterstützung der Eltern vorausgegangen sein, auch wenn das vom Gesetz für die Entscheidung nach § 51 FGB nicht ausdrücklich verlangt wird².

Im folgenden sollen einige gesetzliche Anforderungen an Entscheidungen dieser Art und in der Praxis dazu aufgetretene Fragen und Probleme behandelt werden.

Die elterlichen Pflichtverletzungen

Voraussetzung für den Entzug des Erziehungsrechts ist die Verletzung der elterlichen Pflichten durch die Erziehungsberechtigten. Diese elterlichen Pflichten werden im wesentlichen in den §§ 42 und 43 FGB beschrieben. Während § 42 in allgemeiner Form das Ziel der Erziehung darlegt, enthält § 43 die Aufgaben, die sich für die Betreuung, die Beaufsichtigung, den Unterhalt und die rechtliche Vertretung des Minderjährigen ergeben. Nicht jeder Verstoß gegen diese Normen kann aber bereits zum Entzug des Erziehungsrechts führen. Sie enthalten nicht nur die an die Erziehung zu stellenden Minimalanforderungen, sondern setzen zugleich Maßstäbe für die Kinder- und Jugenderziehung in der sozialistischen Gesellschaft überhaupt. Insoweit haben diese Bestimmungen programmatischen Charakter und geben den Eltern ein Leitbild³.

Der Erziehungsrechtsentzug kann nur bei der Verletzung *elementarer*, grundlegender Erziehungspflichten ausgesprochen werden. Es müssen Verhaltensweisen vorliegen, die die einfachsten Voraussetzungen für eine gesunde körperliche, geistige, psychische und soziale Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen mißachten. Diese Minimalforderungen füllen zwar das in den §§ 42, 43 FGB formulierte Erziehungsziel nicht aus, sie sind aber eine elementare Voraussetzung für die positive Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. In den gerichtlichen Verfahren zeigen sich derartige Verhaltensweisen insbesondere in folgenden Erscheinungen im Elternhaus:

- Die Wohnung ist stark verschmutzt und unordentlich; die einfachsten Regeln der Hygiene werden nicht beachtet;
- die Kinder werden nicht sauber gehalten, schlecht und unregelmäßig ernährt, unzureichend gekleidet, mangelhaft beaufsichtigt und bei Krankheiten nicht dem Arzt vorgestellt;
- die Kinder werden zur sittlichen Verwahrlosung verleitet, in ihrer Anwesenheit kommt es zu Trinkgelagen und sexuellen Handlungen, sie werden von den Eltern zur Teilnahme an Straftaten aufgefordert, Mädchen werden dazu verleitet, mit Männern geschlechtlich zu verkehren und sich Geschenke geben zu lassen;
- die Erziehungsberechtigten dulden Schulbummelei oder verleiten dazu, die Kinder werden nicht mit dem notwendigsten Schulbedarf versorgt, Schulanfänger werden nicht zum Schulbesuch angemeldet;

² Vgl. hierzu Rohde, „Die gerichtliche Entscheidung über das elterliche Erziehungsrecht“, NJ 1966 S. 468, und Jansen, „Zum gerichtlichen Verfahren in Familiensachen (II)“, Jugendhilfe 1966, Heft 12, S. 372.

³ Vgl. hierzu Rohde, Die Übertragung des Erziehungsrechts im Ehescheidungsverfahren, Diss., Berlin 1967, unveröffentlicht.